

Allgemeine Nutzungsbedingungen

**für die Sporthalle/Sportplatz Lausitzkaserne
vom 01.12.2011**

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Benutzungserlaubnis

§ 3 Benutzungspläne

§ 4 Pflichten der Benutzer

§ 5 Ordnung des Betriebes

§ 6 Benutzungsentgelt

§ 7 Reinigung

§ 8 Haftung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Soweit die Sporthalle/Sportplatz nicht für Zwecke des TLV 2011 Doberlug-Kirchhain e.V. benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen im Rahmen des Belegungsplans auch den örtlichen Vereinen und Sportorganisationen für deren kulturelle und sportliche Veranstaltungen und den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
Die Halle wird in der Regel jeweils bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Ausnahmen werden in der Benutzungszusage festgelegt.
Sie kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

§ 2 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Halle/Sportplatz auf schriftlichen Antrag bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch den TLV.
2. In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Benutzungsgebühr festgelegt. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Entgeltordnung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.
Der TLV ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Gestellung einer dem Gesamtrisiko angemessenen Kaution zu verlangen.
3. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen.
4. Benutzer, die trotz Abmahnung gegen diese Nutzungsbedingungen erheblich verstößen, werden von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.
5. Maßnahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung.
Für einen eventuellen Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Belegungspläne

1. Die Benutzung der Halle/Sportplatz wird in einem Belegungsplan geregelt, den der TLV nach Bedarf aufstellt.
2. In dem Plan sind die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfange nach festzulegen.
3. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig dem TLV mitzuteilen.
4. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der TLV zulässig.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen die Sporthalle/Sportplatz pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände der Halle sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle/Sportplatz so gering wie möglich gehalten werden.
2. Die Benutzer der Halle/Sportplatz sind verpflichtet, eine verantwortliche Person zu bestellen. Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Halle, haben sie sich auf eine verantwortliche Person zu einigen. Diese ist dem TLV gegenüber für die ordnungsgemäße Benutzung der Halle/Sportplatz verantwortlich.
3. Die Halle/Sportplatz darf ohne die verantwortliche Person nicht betreten werden. Sie hat sich vor Benutzung der Halle/Sportplatz und deren Nebenräume davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
Sie hat Schäden dem TLV oder deren Beauftragten sofort zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat die verantwortliche Person zu prüfen, ob die Räumlichkeiten und die Geräte unbeschädigt sind.
4. Beim Verlassen der Halle muss sichergestellt sein das sämtliche Türen verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet und alle Wasserhähne geschlossen sind. Kosten die durch Nichtbeachtung dieser Vorgabe entstehen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 5 Ordnung des Betriebes

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Entgeltordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die Benutzung der Halle/Sportplatz und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Betriebes erforderlich sind.
3. Der Innenraum und das Trainingsfeld der Halle dürfen bei sportlichen Tätigkeiten nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden.
4. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.

5. Verstellbare Geräte (Tore usw.) sind zur Benutzung am Boden zu verankern so das diese nicht umfallen können. Zur Befestigung nur zugelassenes Befestigungsmaterial nutzen.
6. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
7. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch die verantwortliche Leitung.
8. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Fenster usw. dürfen nur durch den vom TLV Beauftragten oder der verantwortlichen Leitung bedient werden.
9. In der Halle ist das Rauchen und der Genuss von Getränken sowie das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern grundsätzlich untersagt. Getränke können in den Umkleideräumen zu sich genommen werden. Tiere dürfen nicht in die Halle oder auf den Sportplatz mitgebracht werden.
10. Fundsachen sind umgehend bei dem Beauftragten des TLV oder der verantwortlichen Leitung abzugeben.
11. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters bei Veranstaltungen erforderlich, was mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist, so sind die anfallenden Personalkosten zu erstatten.
12. Das Betreiben von elektrischen Geräten jeglicher Art sind in der Halle und Ihren Nebenräumen untersagt.
13. Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des TLV zulässig.
14. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Sportanlage grundsätzlich untersagt.
15. Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt.
16. Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur mit Genehmigung des TLV zulässig. Diese Genehmigung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
17. Die Zufahrt zur Sportanlage ist in jeden Fall freizuhalten. KFZ werden ordnungsgemäß auf dem Parkplatz vor der Sportanlage abgestellt.

§ 6 Benutzungsentgelt

Das Benutzerentgeld regelt die Entgeldordnung des TLV 2011 Doberlug-Kirchhain e.V. Für die Überlassung zu Sonderveranstaltungen können im Einzelfall besondere Entgeltregelungen getroffen werden.

§ 7 Reinigung

1. Der Benutzer verpflichtet sich, unmittelbar nach jeder Benutzung in allen benutzten Räumen eine grobe Reinigung durchzuführen. Zur Reinigung gehören u.a. das Entfernen von selbst gemachten Verschmutzungen.

Bei Nutzung der Sportstätten über das übliche Zeitlimit hinaus, wird eine fachgerechte Reinigung in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

1. Die Halle, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte sowie der gesamte Sportplatz werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. die jeweils verantwortliche Person ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; sie hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Die TLV übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).

3. Der Benutzer stellt den TLV von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.

4. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TLV und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den TLV oder deren Mitglieder oder Beauftragten.

5. Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der TLV an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, den 01.12.2011

Der Vorstand
TLV 2011 Doberlug-Kirchhain e.V.